

RICHTLINIE 93/46/EWG DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1993

die die Anhänge der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, ersetzt und ändert

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

angesichts der Notwendigkeit, dem Beschluß der Suchstoffkommission der Vereinten Nationen vom April 1992, der die Aufnahme von Safrol, Piperonal und Isosafrol in die Tabelle 1 des Anhangs des UN-Übereinkommens von 1988 vorsieht, dadurch Wirksamkeit zu verleihen, daß die genannten Stoffe von der Kategorie 2 in die Kategorie 1 des Anhangs I der Richtlinie umgestuft werden und durch Streichen in Anhang II,

in der Erwägung, daß durch diese Neueinstufung die Richtlinie in Einklang gebracht wird mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92⁽³⁾, in Kraft gesetzt und geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 92/109/EWG werden durch die Anhänge I und II dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 76.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 383 vom 29. 12. 1992, S. 17.

ANHANG I

KATEGORIE 1

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anderslautend)	KN-Code
Ephedrin		2939 40 10
Ergometrin		2939 60 10
Ergotamin		2939 60 30
Lysergsäure		2939 60 50
1-Phenyl-2-Propanon	Phenylacteton	2914 30 10
Pseudoephedrin		2939 40 30
N-Acetylanthranihsäure	2-Acetamidobenzoessäure	2924 29 50
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on		2932 90 77
Isosafrol (cis + trans)		2932 90 73
Piperanol		2932 90 75
Safrol		2932 90 71

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

KATEGORIE 2

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anderslautend)	KN-Code
Essigsäureanhydrid		2915 24 00
Anthranihsäure		2922 49 50
Phenyllessigsäure		2916 33 00
Piperidin		2933 39 30

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

KATEGORIE 3

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anderslautend)	KN-Code
Aceton (*)		2914 11 00
Ethylether (*)	Diethylether	2909 11 00
Methylethylketon (MEK) (*)	Butanon	2914 12 00
Toluol (*)		2902 30 10(90)
Kaliumpermanganat (*)		2841 60 10
Schwefelsäure		2807 00 10
Salzsäure	Hydrogenchloride	2806 10 00

(*) Die Salze dieser Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

ANHANG II

Stoff	Grenzwert
Essigsäureanhydrid	20 l
Anthranilsäure und ihre Salze	1 kg
Phenyllessigsäure und ihre Salze	1 kg
Piperidin und seine Salze	0,5 kg